

Sitzung vom 5. Mai 1993

1340. Anfrage (Handhabung der Stiftungsaufsicht)

Die Kantonsräte Christian Boesch, Thalwil, und Dr. Lukas Briner, Uster, haben am 22. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Der Rektor der in Zürich in Stiftungsform bestehenden, privaten «Graduate School of Business Administration» hat sich neulich unter dem Titel «Harvard Anti Case, Management Andragogik» (Mc-Graw-Hill 1992) mit der nicht ganz unbekanntenen «Harvard Graduate School of Business Administration» angelegt. Das Buch wurde u.a. im Wirtschaftsteil der «NZZ» (Nr. 37, vom 2. Februar 1993) von Hans Abt unter dem Titel «Peinliches» besprochen.

Nun bietet die Zürcher «Graduate School of Business Administration» Kurse zu Fr. 40 000 zum Erwerb eines «Master of Business Administration» an, die von einer Reihe von Absolventen erfolgreich bestanden wurden. Der Angriff des Rektors auf die «Harvard» scheint unverhältnismässig und damit vor allem nicht im Interesse der Absolventen der Zürcher «Graduate School of Business Administration». Setzt sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Stiftungsaufsicht mit dieser Frage auseinander? Wie beurteilt er den Vorfall im Lichte des internationalen Ansehens des Zürcher Bildungswesens?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Christian Boesch, Thalwil, und Dr. Lukas Briner, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Mit Verfügung vom 6. November 1985 übernahm die Erziehungsdirektion die Aufsicht über die am 6. September gleichen Jahres errichtete Graduate School of Business Administration «Oekreal Foundation». Die Stiftung bezweckt den Aufbau eines unabhängigen Instituts zur Entwicklung und Durchführung von Studienlehrgängen auf dem Gebiet des Management-Development und in angrenzenden Bereichen auf der Stufe Nachdiplomstudium sowie die Förderung der Qualität von Führungskadern für kleine und mittelgrosse Unternehmen. Dem Stiftungsrat obliegen die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Nach Art. 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Deshalb muss sie laut § 3 der kantonalzürcherischen Verordnung über das Stiftungswesen vom 17. August 1983 die erforderlichen Anordnungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks treffen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln. Dabei erstreckt sich die behördliche Aufsicht auch auf die Anlage des Stiftungsvermögens und auf die Geschäftsführung der Stiftung im allgemeinen. Allerdings ist bei allfälligen Massnahmen der Aufsichtsbehörde der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Zudem darf bei reinen Ermessensfragen nicht eingeschritten werden. Sofern es ausschliesslich um privatrechtliche Angelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Destinatären oder Dritten bzw. nur um subjektive Rechte und damit nicht um das Subordinationsverhältnis zur Aufsichtsbehörde geht, ist der Zivilweg zu beschreiten. Diese Auffassungen vertreten auch die Lehre und das Bundesgericht.

Folglich fragt es sich hier, ob die Veröffentlichung des Buches «Harvard Anti Case, Management Andragogik» von Dr. Albert Stähli, dem Rektor der Graduate School of Business Administration (GSBA), geeignet ist, die Funktionsfähigkeit der Stiftung und damit auch die Erreichung ihres Zwecks und die zweckkonforme Verwaltung des Vermögens zu gefährden.

Dies ist zu verneinen. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass der Rektor, der dem Stiftungsrat der GSBA/Oekreal-Foundation nicht angehört, in seiner Funktion nicht als Stiftungsorgan bezeichnet werden kann und folglich nicht der Stiftungsaufsicht unterstellt ist. Zum andern liegt es im freien Ermessen des Stiftungsrates, zu beurteilen, ob die erwähnte Publikation für die Schule verantwortbar ist. Solange nach den Kursen der GSBA, namentlich denjenigen zur Erlangung eines «Master of Business Administration», weiterhin Nachfrage besteht, ist davon auszugehen, dass die Oekreal-Foundation ihren Zweck erreicht. Absolventen der GSBA, die sich wegen der Publikation des Rektors in ihrem beruflichen Ansehen bedroht sehen, haben allenfalls die Möglichkeit, an den Stiftungsrat zu gelangen oder ihr Anliegen gerichtlich geltend zu machen. Somit besteht keine Veranlassung zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen die Oekreal-Foundation. Es ist aber nicht unverständlich, wenn aussenstehende Fachleute die Publikation des Rektors kritisch beurteilen.

Da die Einholung einer Bewilligung zur Errichtung von Privatinstituten oder Privatschulen nach § 270 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 heute nur noch für den Unterricht im volksschulpflichtigen Alter verlangt wird, fehlt es auch an einer Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Erziehungsdirektion als Aufsichtsorgan über das Unterrichtswesen. So verhält es sich bei allen im Kanton ansässigen privaten Ausbildungsstätten auf Hochschulstufe. Es hat somit wenig Sinn, den Vorfall im Licht des internationalen Ansehens des Zürcher Bildungswesens zu beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 5. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller